



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 510-515)
Titel	Verordnung betreffend das Volksschulwesen (Änderung)
Ordnungsnummer	412.111
Datum	17.12.1985

[S. 510] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung)

§§ 6,7 und 13 werden aufgehoben.

§ 16 a. Die Lehrer halten die Schüler an, Lehrmittel und Schulmaterialien sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung und für den Verlust von Lehrmitteln und Schulmaterialien haften Schüler, Eltern und Besorger.

§ 16 b. Die Schulpflegen regeln Mindestbenutzungsdauer, Kontrolle, Verkauf und unentgeltliche Überlassung von Lehrmitteln und Schulmaterial. Die im Handarbeitsunterricht angefertigten Gegenstände erhalten die Schüler unentgeltlich.

§ 18. Für die einer anderen Schulgemeinde zugeteilten Schüler gilt bezüglich der Schulpflicht und deren Dauer das Recht der Schulgemeinde ihres Wohnortes. Im übrigen unterstehen sie der Schulpflege des Schulortes, insbesondere mit Bezug auf die Handhabung des Absenzenwesens, das Verhalten in der Schule, die Beförderung, die Versetzung in Sonderklassen und die Entlassung aus der Volksschule. Indessen ist vor der Zuteilung zu einer Sonderklasse oder vor der Entlassung aus der Volksschule die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

§ 23. Der Erziehungsrat kann nähere Bestimmungen erlassen über:

- a) den Stundenplan;
- b) die Organisation des Unterrichts in Mehrklassenabteilungen der Primarschule und der Oberstufe sowie über den Zusammenzug von Schulen und Klassen der Oberstufe; // [S. 511]
- c) die Organisation von Wahlfächern, Freifächern und Kursen;
- d) die Lehrberechtigung zur Erteilung von Wahlfächern, Freifächern und Kursen;
- e) die Bildung von Sonderklassen, deren Organisation und Unterricht;
- f) die Aus- und Fortbildung der Kindergärtnerinnen.

§§ 24–33 werden aufgehoben.

§ 64. Hat ein Schüler eine unentschuldigte Absenz verschuldet, so ist nach §§ 85 ff. vorzugehen.



Fünfter Abschnitt: Pflichten des Lehrers und des Schülers

§ 80. Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft gewissenhaft im Dienste der Schule einzusetzen. Er ist in seinen Handlungen den Schülern ein Vorbild und bestrebt, den Erziehungszielen der Volksschule nachzuleben.

Der Lehrer ist von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss gemäss Stundenplan, bei besonderen schulischen Anlässen auch ausserhalb der Unterrichtszeiten, für Unterricht, Erziehung und Betreuung verantwortlich.

§ 81. Der Lehrer ist verpflichtet

- seinen Unterricht gewissenhaft vorzubereiten;
- den Unterricht zielgerichtet, abwechslungsreich und stufengerecht zu gestalten;
- das unterschiedliche Lernvermögen der Schüler im Unterricht zu berücksichtigen;
- sich an den Lehrplan zu halten und die obligatorischen Lehrmittel zu benützen;
- die Arbeiten der Schüler sorgfältig und aufbauend zu korrigieren;
- die Unterrichtszeiten und den Stundenplan einzuhalten, soweit die Art des Unterrichts keine Ausnahme erfordert;
- die administrativen Arbeiten zu erfüllen;
- sich fortzubilden;
- sich für Aufgaben im Schulwesen nach seinen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. // [S. 512]

§ 82. Die Haltung des Lehrers gegenüber dem Schüler soll durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt sein. Die Schüler sind besonders zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft, zu gründlichem Lernen, Ordnung und Pünktlichkeit anzuhalten.

Bei Schwierigkeiten in der Klasse oder mit einzelnen Schülern versucht der Lehrer, den Konflikt im Gespräch zu lösen. Er berücksichtigt dabei gleichermassen das Wohl des betroffenen Schülers und die Interessen der Klasse. Er kann Mitglieder der Schulbehörden sowie Fachleute der Gemeinde oder des Kantons beiziehen.

§ 83. Lehrer und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind die Lehrer gehalten, bei Übernahme einer Klasse, sowie wenn Betragen, Fleiss und Leistung des Schülers zu wünschen übrig lassen, frühzeitig mit den Eltern Verbindung aufzunehmen.

§ 84. Die Schüler haben die Anordnungen des Lehrers zu befolgen und sich ihm gegenüber anständig zu verhalten. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden.

Der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen sind den Schülern untersagt.

§ 85. Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer als Massnahmen zur Verfügung:

- Zurechtweisung;
- kurzes Wegweisen vor die Türe;
- Versetzen des Schülers an einen zweckmässigeren Platz;

- Anordnung einer sinnvollen Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Versagen des Schülers stehen soll;
- Aufbieten des Schülers in der unterrichtsfreien Zeit unter Mitteilung an die Eltern und bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Lehrers;
- Mitteilung an die Schulpflege.

§ 85 a. Der Schulpflege stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:

- Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulpflege, den Eltern, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler und weiteren Beteiligten; // [S. 513]
- schriftlicher Verweis;
- Versetzung des Schülers in eine andere Klasse;
- Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;
- Androhung der Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz;
- Entlassung des Schülers aus der Schulpflicht gemäss § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz, gegebenenfalls unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde zur Prüfung der Frage, ob sich Massnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB aufdrängen.

§ 85 b. Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein. Es soll dabei alles unterlassen werden, was das körperliche Wohl oder die persönliche Würde des Schülers verletzt.

Körperliche Züchtigungen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar, insbesondere wenn der Lehrer vom Schüler provoziert wurde. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.

§ 86. Gibt die Tätigkeit des Lehrers zu Bemerkungen und Mahnungen Anlass, so sind der Gemeinde- und Bezirksschulpflegepräsident, die zugeteilten Behördemitglieder, Beauftragte der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates sowie Berater zuständig.

Solche Bemerkungen und Mahnungen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler oder Dritter erteilt werden.

§ 87. Die Schulpflege erlässt nach Anhörung der Lehrerschaft und des Hauswarts für ihre Schulhäuser Hausordnungen. Diese werden den Schülern und Eltern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Bei Verstössen gegen die Hausordnung sind die Lehrer und der Hauswart zum Einschreiten verpflichtet. Massnahmen gegen den Schüler dürfen nur von Lehrern, die den betreffenden Schüler unterrichten, und von der Schulpflege ergriffen werden.

§§ 122 und 122 a werden aufgehoben. // [S. 514]

Titel vor § 139:



Achter Abschnitt:

Besondere Bestimmungen betreffend die Vorschulstufe (Kindergärten)

1. Gemeindeaufsicht

§ 139. Die Schulpflege wählt auf eine vierjährige Amtsdauer eine Kindergartenkommission für die Aufsicht über die Kindergärten. Mindestens ein Mitglied der Kommission hat der Schulpflege anzugehören.

Die Kindergärtnerinnen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann die Teilnahme auf eine Abordnung beschränken.

§ 140. Die Kommission besucht die Kindergärten nach einer von ihr bestimmten Ordnung.

Der Kommission obliegt die Begutachtung und Antragstellung zuhanden der Schulpflege in allen Angelegenheiten der Kindergärten.

Bei der Behandlung dieser Geschäfte in der Schulpflege nimmt eine Vertreterin der Kindergärtnerinnen mit beratender Stimme teil.

Am Ende des Schuljahres erstattet die Kommission der Schulpflege Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der Kindergärten.

2. Bezirksaufsicht

§ 141. Die Bezirksschulpflege wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die notwendige Anzahl von Bezirksinspektoren für die Aufsicht über die Kindergärten.

Bei Geschäften, welche die Kindergärten betreffen, nehmen die Inspektoren oder eine Abordnung an den Sitzungen der Bezirksschulpflege mit beratender Stimme teil.

§ 142. Die Inspektoren besuchen sämtliche Kindergärten nach einer von ihnen bestimmten Ordnung.

Am Ende des Schuljahres erstatten die Inspektoren der Bezirksschulpflege Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der Kindergärten. // [S. 515]

Titel vor § 150:

Neunter Abschnitt: Die Privatschulen

Titel vor § 155:

Zehnter Abschnitt: Schlussbestimmungen

II. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Dezember 1985

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler



Die vorstehende Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird genehmigt.

Zürich, den 18. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.04.2015]